

SATZUNG



Brüssel, den 31. Mai 2023

Die Gesellschafter der SC UIRR haben anlässlich der Generalversammlung vom 31.05.2023 in Brüssel die nachstehende Satzung der Genossenschaft verabschiedet; sie ändert die Satzung in der Fassung, die anlässlich der Außerordentlichen Generalversammlung am 05.12.2014 in Brüssel angenommen wurde.

KAPITEL I Name – Sitz – Zweck - Dauer

Artikel 1 **Bezeichnung**

Die Genossenschaft besteht unter dem Namen „Union Internationale pour le Transport Combiné Rail-Route“, „International Union for Road-Rail Combined Transport“ auf Englisch, „Internationale Vereinigung für den kombinierten Verkehr Schiene-Straße“, abgekürzt „UIRR“.

Bei allen rechtsverbindlichen Handlungen, Rechnungen, Inseraten, Veröffentlichungen, Briefen, Aufträgen und Dokumenten der Genossenschaft muss unmittelbar vor oder nach diesem Namen und deutlich lesbar der Zusatz „société coopérative“ (Genossenschaft) oder „SC“ stehen.

Außerdem muss der Sitz der Genossenschaft genau angegeben werden sowie das Wort "Gesellschaftsnummer" gefolgt von der entsprechenden Nummer.

Artikele 2 **Firmensitz**

Sitz der Genossenschaft ist Belgien, 1000 Brüssel, Rue Montoyer 31, boîte 11. Sie kann Verwaltungsstellen, Niederlassungen, Zweigstellen, Lager, Vertretungen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann der Firmensitz auf jede andere Adresse in der Region Brüssel verlegt werden.

Artikel 3 **Genossenschaftszweck**

(1) Zweck der Genossenschaft ist jede Tätigkeit, die den Kombinierten Verkehr (KV), insbesondere Schiene-Straße, fördert, wie er von ihren Mitgliedern betrieben wird, deren Gruppen im Kapitel III definiert sind.

(2) Sie verwirklicht diesen Zweck unter anderem durch:

- die Förderung dieser Güterbeförderungsart im allgemeinen, sowie die Verteidigung und die Interessenvertretung ihrer Gesellschaften bei allen zuständigen Instanzen, insbesondere den Europäischen Institutionen, sowie gegenüber den Berufsverbänden des Verkehrs;
- die Formulierung von Meinungen und Empfehlungen in verkehrspolitischen Angelegenheiten, die an jede in diesem Bereich aktive Institution gerichtet werden;
- die Verbesserung der Qualität und der Effizienz des KV durch

- eine weitgehende Harmonisierung der Methoden und Verfahren, um den Zugang zu dieser Transporttechnik zu vereinfachen;
 - die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Mitglieder;
 - das Streben nach den bestmöglichen Beziehungen zwischen den verschiedenen Partnern dieser Transportkette.
- die Durchführung von Studien sowie von Forschungs-und Förderungsarbeiten der Technologien, die den KV betreffen können;
 - die Dienstleistungen und Unterstützungsmaßnahmen für die Mitglieder;
 - die Verteilung von nützlichen Informationen zum KV.
- (3) Um diese Tätigkeiten auszuführen, kann die Genossenschaft sowohl im Ausland als auch in Belgien alle industriellen, kommerziellen oder finanziellen Geschäfte, auch in Bezug auf Immobilien, durchführen, die der Erweiterung oder der Förderung des Unternehmens auf direkte oder indirekte Weise dienen. Sie kann alle beweglichen oder unbeweglichen Güter erwerben oder mieten, selbst wenn diese mit dem Genossenschaftszweck nicht direkt oder indirekt in Zusammenhang stehen.

Die Genossenschaft kann sich in jeder Hinsicht auf allen Gebieten an allen Geschäften, Unternehmungen oder Gesellschaften beteiligen, die denselben, einen entsprechenden, ähnlichen oder in Zusammenhang stehenden Geschäftsgegenstand haben oder die Entwicklung ihres Unternehmens begünstigen, ihm Rohmaterialien beschaffen, die Marktgängigkeit des Produktes erleichtern oder für sie eine Bezugsquelle oder einen Absatzmarkt darstellen können.

Die Genossenschaft kann jeden Auftrag zur Verwaltung und Geschäftsführung von beliebigen Gesellschaften oder Vereinigungen annehmen und die Haftung für Fremde übernehmen.

- (4) Der Genossenschaftszweck kann durch Änderung der Satzung, entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Handelsgesellschaften, erweitert oder eingegrenzt werden.

Artikel 4 *Dauer*

Die Genossenschaft ist mit Wirkung vom fünfzehnten April neunzehnhundert-einundneunzig (15. April 1991), Datum des Inkrafttretens der ersten Satzung, auf unbestimmte Zeit gegründet worden.

KAPITEL II **Nicht verfügbares Kapital**

Artikel 5 *Höhe*

Die Genossenschaft verfügt über ein nicht verfügbares Kapitalkonto in Höhe von mindestens 125.000,00 EUR (einhundertfünfundzwanzigtausend Euro), das nicht zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung steht..

Artikel 6 *Einlage und Bezahlung*

- (1) Das nicht verfügbare Kapitalkonto setzt sich aus Anteilen der Klasse A und der Klasse B im Nennwert von je 2.500,00 EUR (zweitausendfünfhundert Euro) zusammen.
- (2) Jedes Vollmitglied der Klasse A muss mindestens drei und höchstens zehn Anteile der Klasse A gezeichnet und jederzeit in Besitz haben.

Jedes Vollmitglied der Klasse B muss einen Anteil der Klasse B gezeichnet und jederzeit in Besitz haben. Es kann niemals mehr als einen Anteil in Besitz haben.

Hat ein Vollmitglied der Klasse A nicht mehr die Mindestanzahl an Anteilen in Besitz, werden seine Rechte auf Dividenden und seine Stimmrechte, die an seine Anteile gebunden sind, solange aufgeschoben, bis es erneut die erforderliche Mindestanzahl an Anteilen in Besitz hat.

Hat ein Vollmitglied mehr Anteile als zulässig, werden seine Rechte auf Dividenden und seine Stimmrechte auf der Generalversammlung, die an seine Anteile gebunden sind, aufgeschoben.

- (3) Der Preis der Einlage eines Anteils beträgt 2.500,00 EUR.
- (4) Jede Einlage eines Anteils muss umgehend bezahlt werden.
- (5) Die Anteile werden namentlich ausgestellt und sind nicht übertragbar, ausser zwischen Vollmitgliedern der selben Klasse. Sie können nicht mit Nießbrauch belastet werden. Die Berechtigung als Vollmitglied ist allein aus dem Mitgliederverzeichnis abzuleiten, das am Sitz der Genossenschaft geführt wird und in dem Namen und Sitz eines jeden Vollmitglieds, das Datum seiner Aufnahme sowie die Anzahl der Anteile, die es besitzt, aufgeführt sind.
- (6) Die Gesellschaftsrechte in Zusammenhang mit den Anteilen A und B sind die gleichen, es sei denn die Statuten sehen eine Ausnahme in Bezug auf die Benennung der Kandidaten im Verwaltungsrat vor.
- (7) Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass das Register in elektronischer Form geführt wird.

Artikel 7 *Erhöhung*

Bei Beiträgen, die von aktiven Mitgliedern zu einem späteren Zeitpunkt geleistet werden, hängt es von den Ausgabebedingungen ab, ob sie ebenfalls auf diesem nicht verfügbaren Kapitalkonto verbucht werden.

KAPITEL III Mitglieder

Artikel 8 **Gruppen**

Die Mitglieder sind in zwei Gruppen eingeteilt, und zwar die Gesellschafter, genannt Vollmitglieder und die sympathisierenden Mitglieder; sie sind im Prinzip juristische Personen, die nach den Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, rechtmäßig gegründet wurden.

Nur Vollmitglieder haben Gesellschaftsanteile in Besitz und alle damit verbundenen Rechte. Sympathisierende Mitglieder haben die in der Satzung spezifizierten Rechte (Artikel 17).

Es gibt zwei Klassen von Vollmitgliedern, die Vollmitglieder der Klasse A und die Vollmitglieder der Klasse B.

Artikel 8 bis: Allgemeine Aufnahmebedingungen von Vollmitgliedern

Um Vollmitglied zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- Eine gesunde finanzielle Situation und ein guter Ruf im Sektor des kombinierten Verkehrs oder bei den Terminals des kombinierten Verkehrs.
- Es muss der Wille vorhanden sein, einen Beitrag zur Verwirklichung des Genossenschaftszwecks zu leisten, durch eine aktive Teilnahme an den von der Genossenschaft organisierten Arbeiten, durch die Einhaltung der Bestimmungen ihrer Satzung und soweit wie möglich durch Anwendung aller anderen gemeinsam beschlossenen Vorschriften, wie z.B. der Allgemeinen Bedingungen der UIRR;
- Verpflichtung, die in Artikel 16 bestimmten fixen und variablen Jahresbeiträge zu entrichten.
- Verpflichtung, jede unlautere Nutzung von kommerziellen, technischen oder operativen Informationen, die einen vertraulichen Charakter haben und die sie als Mitglied der Genossenschaft erhalten haben könnten, zu vermeiden, indem sie der Vertraulichkeitserklärung der UIRR beitreten; Verpflichtung, diese Informationen nicht an Dritte weiterzugeben.
- Verpflichtung, jährlich die Angaben bereitzustellen, die der Berechnung der Jahresbeiträge dienen.
- Zulassung gemäß der in Artikel 9(3) und 9(4) beschriebenen Prozedur.

Artikel 9 **Besondere Aufnahmebedingungen**

- (1) Besondere Aufnahmebedingungen für die Vollmitglieder der Klasse A, auch Vollmitglieder Operateure des kombinierten Verkehrs genannt.

Um Vollmitglied der Klasse A zu werden und bleiben zu können, muss das sich hierfür bewerbende Unternehmen folgende besondere Bedingungen erfüllen:

- Durchführung der Organisation und/oder der Vermarktung des KV über die Schiene als Haupttätigkeit (Operateur des KV) in den letzten 12 Monaten;
- Eine ausreichend große Präsenz auf dem KV-Markt haben, u.a. durch eine jährliche Anzahl von Sendungen von intermodalen Transporteinheiten, die vom Verwaltungsrat ggf. von der Generalversammlung als ausreichend betrachtet wird.

Besondere Aufnahmebedingungen für die Vollmitglieder der Klasse B, auch Vollmitglieder Terminals des kombinierten Verkehrs genannt.

Um Vollmitglied der Klasse B werden und bleiben zu können, muss das sich hierfür bewerbende Unternehmen folgende besondere Bedingungen erfüllen:

- Das Betreiben oder das Management von mindestens einem KV Terminal als eines seiner Hauptaktivitäten oder das Eigentum eines oder mehrerer Container Bahnterminals in den letzten 12 Monaten.
 - Die Organisation und/oder die Vermarktung des KV darf nicht die Hauptaktivität darstellen.
- (2) Der Verwaltungsrat und gegebenenfalls die Generalversammlung berücksichtigen bei der Beurteilung des Antrages jeden in Frage kommenden sachlichen und legitimen Aspekt.
- (3) Das Unternehmen, das beitreten will, richtet an die Verwaltung am Sitz der Genossenschaft, per eingeschriebenem Brief, einen ausführlich begründeten Beitrittsantrag nach dem von der UIRR zur Verfügung gestellten Modell, der anlässlich der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates geprüft wird, unter der Voraussetzung, dass der Antrag mindestens fünfzehn Arbeitstage vorher eingereicht worden ist. Es erwähnt in diesem Schreiben die Klasse und die Anzahl der Anteile, die es bereit ist zu zeichnen.

Ein Beitrittsantrag gilt als angenommen, wenn er vom Verwaltungsrat mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen genehmigt wird.

Wird eine solche Mehrheit für die Annahme nicht erreicht, , leitet der Verwaltungsrat den Beitrittsantrag an die Generalversammlung weiter. Diese Generalversammlung bestätigt die Annahme des Beitritts mit Zweidrittelmehrheit der von den anwesenden und vertretenen Vollmitgliedern abgegebenen Stimmen. Ein Ablehnungsbeschluss muss nicht begründet werden und ist ohne Berufungsmöglichkeit.

- (4) Findet die nächste Generalversammlung erst nach mehr als drei Monaten statt, kann das Abstimmungsverfahren schriftlich erfolgen.
- (5) Der Beschluss zur Annahme des Beitrittsantrags wird wirksam, sobald der Kandidat die ihm nach Artikeln 6 und 16 obliegenden finanziellen Verpflichtungen erfüllt hat.
- (6) Ab diesem Zeitpunkt ist die kandidierende Gesellschaft, die Vollmitglied geworden ist, berechtigt, an allen Sitzungen und Arbeiten der spezifischen Kommissionen der UIRR teilzunehmen, verfügt sie über alle Dienstleistungen der UIRR an ihre Mitglieder, kann sie an den Generalversammlungen teilnehmen einschließlich Wahlrecht laut Artikel 19, und dort einen Kandidaten für ein Mandat im Verwaltungsrat vorschlagen, in Anwendung der Bestimmungen des Artikels 24.

Die Aufnahme eines neuen Vollmitgliedes ist gemäß Gesellschaftsrecht mit seiner Eintragung im Verzeichnis der Vollmitglieder vollzogen.

Artikel 10 **Haftung der Vollmitglieder**

Die Vollmitglieder haften für die Schulden der Genossenschaft nur bis zur Höhe ihrer Einlagen. Es besteht zwischen ihnen weder eine Gesamtschuldnerschaft noch eine unteilbare Gemeinschaft.

Artikel 11 *Beendigung des Status als Vollmitglied*

Die Vollmitgliedschaft in der Genossenschaft endet bei:

- Austritt;
- Ausschluss;
- Liquidation oder Konkurs.

Artikel 12 *Austritt oder Rücknahme der Anteile*

- (1) Jedes Vollmitglied kann aus der Genossenschaft austreten oder einen Teil seiner Anteile zurücknehmen; dieses Recht kann nur in den ersten 6 Monaten des Geschäftsjahres ausgeübt werden.

Will ein Vollmitglied aus der Genossenschaft austreten oder einen Teil seiner Anteile zurücknehmen, muss es dem Präsidenten des Verwaltungsrates per eingeschriebenen Brief davon unterrichten.

Ist die im ersten Absatz dieses Artikels genannte Bedingung für den Austritt oder die Rücknahme erfüllt und im Fall einer Rücknahme von Anteilen der Klasse A nach dieser Rücknahme der Artikel 6(2) Absatz 1 eingehalten, erklärt der Verwaltungsrat den Austritt oder die Rücknahme für zulässig und nimmt ihn zu Protokoll; der Austritt oder die Rücknahme wird dann zum Datum der Eintragung in das Anteilsregister durch den Verwaltungsrat wirksam.

- (2) Das Vollmitglied, das ausscheidet oder den Antrag auf Rücknahme eines Teils der Anteile beantragt hat, erhält den Nennwert seiner Anteile, wie sie in der Bilanz erscheinen, zurück, gegebenenfalls abzüglich eines übertragenen und/oder während des laufenden Geschäftsjahres, in das der Austritt oder die Rücknahme fällt, entstandenen Fehlbetrages, um den sich die Anteile anteilmäßig verringern und ebenfalls abzüglich der nichtgezahlten Beiträge und anderen Schulden.

Gebildete Rücklagen bleiben der Genossenschaft erhalten.

Falls diese Abrechnung, die erst nach Genehmigung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, während welches der Austritt oder die Rücknahme stattfindet, durch die Generalversammlung erstellt werden kann, für das Vollmitglied das ausscheidet oder eine Rücknahme beantragt hat, einen Negativsaldo darstellt, wird es den Fehlbetrag innerhalb von dreißig Tage (30) nach dieser Generalversammlung zahlen. Bei Überschreitung dieses Termins wird der geschuldete Betrag ohne Mahnung mit Verzugszinsen zum gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz plus zwei Prozent (2%) pro Jahr erhöht, unvermindert Einforderung mit allen Rechtsmitteln durch die Genossenschaft.

Außerdem dürfen die Rückzahlungen jährlich ein Zehntel des in der Bilanz des Vorjahres angegebenen Nettovermögens nicht überschreiten.

Das Recht der Vollmitglieder auf Rückzahlung ihres Anteils ist nur gegeben wenn die Rückzahlung nicht zur Folge hat, dass das Nettovermögen geringer ist als das nicht verfügbare Kapital.

Artikel 13 *Ausschluss*

- (1) Der Verwaltungsrat beantragt auf der Generalversammlung den Ausschluss des Vollmitglieds, das nicht mehr die Aufnahmebedingungen erfüllt oder aus jedem anderen gerechten Grund. Er fordert das Vollmitglied, dessen Ausschluss beantragt wird, auf, schriftlich dazu Stellung zu beziehen.

Die Generalversammlung entscheidet über den Ausschlussantrag mit Zweidrittelmehrheit; abgezogen wird die Anzahl der Stimmrechte, die mit dem Vollmitglied verbunden sind, um dessen Ausschluss es geht, ohne dass dadurch die erforderliche Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Vollmitglieder geringer ist als die Hälfte plus Eins der abgegebenen Stimmen.

Der Ausschluss kann nur ausgesprochen werden, nachdem das Vollmitglied, dessen Ausschluss beantragt wurde, aufgefordert worden ist, innerhalb eines Monats nach Absendung des Einschreibens, in dem es von der Beantragung seines Ausschlusses unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt wird, schriftlich Stellung zu nehmen. Wenn das Vollmitglied in der schriftlichen Stellungnahme um eine Anhörung ersucht, muss diese gewährt werden.

Der Ausschluss wird in dem Protokoll der Generalversammlung festgehalten und enthält die Gründe, auf denen der Beschluss des Ausschlusses beruht. Eine Kopie des Ausschnitts des Originals, das den Ausschluss betrifft, wird dem ausgeschlossenen Vollmitglied innerhalb von vierzehn Tagen mit Einschreiben übersandt.

Der Ausschluss wird im Verzeichnis der Vollmitglieder vermerkt. Der Ausschluss wirkt mit Datum dieses Vermerks.

- (2) Artikel 12 (2) findet auf das ausgeschlossene Vollmitglied entsprechende Anwendung.

Artikel 14 *Auflösung oder Konkurs*

- (1) Das Vollmitglied, das sich in Auflösung, gerichtlichem Vergleichsverfahren oder Konkurs befindet, ist verpflichtet, dieses umgehend per Einschreiben dem Präsidenten des Verwaltungsrates mitzuteilen. Der Verwaltungsrat stellt den Grund fest, der zur Aufhebung der Vollmitgliedschaft führt. Das betroffene Vollmitglied wird von dieser Aufhebung, die im Verzeichnis der Vollmitglieder einzutragen ist, informiert.

- (2) Artikel 12 (2) findet auf ein Vollmitglied, von dem in Artikel 14 (1) die Rede ist, entsprechende Anwendung.

Artikel 15 *Genossenschaftsvermögen*

Die Vollmitglieder die austreten wollen oder ausgeschlossen werden oder in Folge eines Konkurses ihre Gläubiger oder Vertreter können weder die Genossenschaft auflösen, noch das Genossenschaftsvermögen pfänden, noch eine Bestandsaufnahme verlangen. Sie müssen sich zur Ausübung ihrer Rechte auf die Geschäftsbücher und Schriftstücke der Genossenschaft sowie auf die Beschlüsse der Generalversammlungen berufen.

Artikel 16 *Aufwendungen der Genossenschaft*

- (1) Die Generalversammlung genehmigt einen Jahresarbeitsplan.
Der Verwaltungsrat veranschlagt jährlich die Höhe der Aufwendungen in Zusammenhang mit dem allgemeinen Interesse der Mitglieder. Er bestimmt den fixen Jahresbeitrag, zahlbar von allen Vollmitgliedern unabhängig von der Anzahl ihrer Anteile und den variablen Jahresbeitrag der Mitglieder. Der variable Jahresbeitrag eines Mitglieds bestimmt sich bei den Vollmitgliedern der Klasse A aufgrund der Anzahl der Sendungen (intermodale Ladeeinheiten) im nationalen und internationalen Bereich, die in einem Jahr transportiert wurden und bei den Vollmitgliedern der Klasse B aufgrund der Anzahl der Terminals. Auf Vorschlag des Verwaltungsrates werden der Jahresarbeitsplan und das Budget, das den fixen und den variablen Anteil der Beiträge umfasst, von der Generalversammlung verabschiedet.
- (2) Der Beitrag zu den Kosten der Arbeiten von allgemeinem Interesse, den ein Vollmitglied leisten muss, darf prozentual zum Gesamtbetrag dieser Kosten die Schwelle nicht überschreiten, die für die individuelle Anzahl der Stimmen in Artikel 22 (2) festgelegt ist.
- (3) Die Vollmitglieder bezahlen ihren Beitrag zu den Kosten innerhalb von dreißig Tagen nach Erhalt der Rechnung. Bei Überschreitung dieser Frist werden ohne Mahnung Verzugszinsen zum gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatz plus zwei Prozent (2%) pro Jahr fällig. Die Vollmitglieder erhalten von der UIRR zwei Vorschussrechnungen, die erste am Anfang des Monats Januar, die zweite am Anfang des Monats Juli jedes Jahres.
- (4) Wenn, trotz Mahnung, ein Vollmitglied eine solche Rechnung nicht begleicht, werden der Verwaltungsrat und gegebenenfalls die Generalversammlung über dessen Ausschluss nach den Bestimmungen von Artikel 13 entscheiden.
- (5) Ein Vollmitglied, das im laufenden Geschäftsjahr aufhört, Vollmitglied zu sein, bleibt zur Zahlung der Gesamtheit seines jährlichen Beitrags für die Arbeiten von allgemeinem Interesse verpflichtet.

Artikel 17 *Sympathisierende Mitglieder*

- (1) Der Status als sympathisierendes Mitglied kann zugebilligt werden:
 - a) entweder einem Unternehmen oder einer Vereinigung oder Institution, die Kandidat für einen solchen Status ist und dessen Tätigkeit einen Zusammenhang mit dem Sektor des KV aufweist;
 - b) oder einem Unternehmen, das eine professionelle Aktivität ausführt, die erforderlich ist um Vollmitglied der Klasse A oder B zu werden, die aber noch kein Vollmitglied geworden ist.
- (2) Der Antrag von einem sich bewerbenden Unternehmen auf Zubilligung des Status als sympathisierendes Mitglied wird vom Verwaltungsrat behandelt. Der Verwaltungsrat genehmigt den Antrag auf Aufnahme und dessen Bedingungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Eine Gesellschaft, die die Bedingungen einer professionellen Aktivität zur Aufnahme als Vollmitglied erfüllt, darf als sympathisierendes Mitglied nur für einen Zeitraum von nicht länger als 12 Monaten aufgenommen werden.

- (3) Die sympathisierenden Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von dem Verwaltungsrat festgelegt wird.

Die sympathisierenden Mitglieder sind denselben Verpflichtungen wie Vollmitglieder nach Artikel 16 (3) und (5) unterworfen.

- (4) Die sympathisierenden Mitglieder können mit beratender Stimme, d.h. ohne Stimmrecht, an den Generalversammlungen teilnehmen, zu denen sie nach den Modalitäten von Artikel 19 (2) eingeladen werden.

- (5) Die sympathisierenden Mitglieder bekommen die von der UIRR verteilten generellen Informationen, werden im jährlichen Report genannt, können sich auf den Status als sympathisierendes Mitglied berufen und können an Sitzungen und Arbeiten von spezifischen internen Kommissionen auf schriftliche Einladung von deren Vorsitzenden teilnehmen.

- (6) Ein sympathisierendes Mitglied verliert diesen Status im Fall:

- des Ablaufs des Zeitraums, für den der Status als sympathisierendes Mitglied zuerkannt wurde;
- dass das sympathisierende Mitglied zurücktritt (Mitteilung per Einschreiben);
- dass der Jahresbeitrag nicht geleistet wird;
- dass das Unternehmen aufgelöst wird oder in Konkurs geht.

Der Verwaltungsrat beschließt den Ausschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsräte. Diese Entscheidung wird dem sympathisierenden Mitglied per Einschreiben mitgeteilt.

KAPITEL IV **Generalversammlung**

Artikel 18 ***Zusammensetzung - Befugnisse***

Die ordnungsgemäß konstituierte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit der Vollmitglieder. Sie hat alle Rechte, die sich aus dem Gesetz und der vorliegenden Satzung ergeben. Ihre Entscheidungen sind für alle Mitgliedsgesellschaften verbindlich.

Artikel 19 ***Einberufung - Tagesordnung - Ablauf***

- (1) Die Ordentliche Generalversammlung wird einmal pro Jahr einberufen, im Prinzip am dritten Donnerstag im Monat Mai oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am ersten Werktag danach. Das Datum, der Ort und die Uhrzeit werden vom Verwaltungsrat mitgeteilt und den Mitgliedsgesellschaften mit einer Vorankündigung von mindestens dreißig ganzen Tagen bekannt gegeben.

- (2) Die formelle Einladung, welche in jedem Fall die Tagesordnung und die gesetzlich und satzungsgemäß erforderlichen Unterlagen (Jahresabschluss, Bericht des Verwaltungsrates und des Rechnungsprüfers, eventuell Beitritts- oder Ausschlussunterlagen von Mitgliedsgesellschaften sowie Kandidaturen für ein Mandat im Verwaltungsrat) enthält, wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates per E-Mail oder normalem Brief an die Mitglieder spätestens fünfzehn volle Tage vor dem Versammlungstermin versandt.
- (3) Diese Ordentliche Generalversammlung beschließt durch Abstimmung ausschließlich der Vollmitglieder über die auf der Tagesordnung stehenden Punkte, aber auf jeden Fall über:
- den Bericht des Verwaltungsrates über das vorangegangene Geschäftsjahr;
 - die Annahme des Abschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres,
 - die Zuweisung des Jahresergebnisses,
 - die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Rechnungsprüfers.
- (4) Des weiteren kann der Präsident des Verwaltungsrates, ebenfalls per E-Mail oder normalem Brief, eine Außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss unverzüglich auf dem gleichen Wege eine solche Versammlung auf Antrag von einem oder mehreren Vollmitgliedern einberufen, wenn diese mindestens ein Fünftel aller vorhandenen Anteile besitzen. Eine solche Versammlung muss mindestens fünfzehn und höchstens einundzwanzig Tage nach ihrer Einberufung abgehalten werden.
- (5) Keine Generalversammlung kann über Punkte beraten, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, es sei denn, alle Vollmitglieder die Beratung einstimmig beschließen.

Jedes Vollmitglied kann einen Punkt in die Tagesordnung aufnehmen lassen; diese Anfrage muss an den Präsidenten des Verwaltungsrates, am Sitz der Genossenschaft, gerichtet werden, und zwar spätestens einundzwanzig volle Tage vor der Ordentlichen Generalversammlung, oder innerhalb von acht Tagen nach Versand der Einladung zu einer Außerordentlichen Generalversammlung.

- (6) Der Präsident des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident des Verwaltungsrates oder im Falle seiner Verhinderung jede andere von der Generalversammlung ernannte Person, hat den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt den Schriftführer. Das Versammlungskomitee besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates und dem Schriftführer sowie zwei Stimmzählern, die von der Generalversammlung bestimmt werden.

- (7) Das Protokoll der Generalversammlung wird von deren Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Jedes Protokoll wird anschließend in einem gesonderten Protokollregister abgelegt. Eine Kopie des Protokolls geht allen Vollmitgliedsgesellschaften innerhalb dreißig Tagen nach dem Termin der Generalversammlung zu.

Den teilnehmenden Mitglieder und den Bevollmächtigten der Vollmitglieder wird eine Anwesenheitsliste zur Unterschrift vorgelegt. Diese Liste muss deutlich für jedes Vollmitglied die Anzahl der vertretenen Geschäftsanteile und der erhaltenen Stimmen ausweisen und Anlage des Protokolls sein.

Artikel 20 *Stimmrecht*

- (1) Jedes Vollmitglied, das an der Generalversammlung teilnimmt, bestimmt die Person, die es vertritt und die allein das Stimmrecht ausüben wird.
- (2) Jedes Vollmitglied kann sich mittels einer schriftlichen Vollmacht von einem anderen Vollmitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann mehrere Vollmitglieder vertreten.

Artikel 21 *Stimmenmehrheit*

- (1) Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt die Ordentliche Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Vollmitgliedern abgegebenen Stimmen, d.h. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei einer Außerordentlichen Generalversammlung muss mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend oder vertreten sein.

- (2) Außer bei einer Änderung des Genossenschaftszwecks, für die eine Vierfünftelmehrheit erforderlich ist, können Satzungsänderungen nur mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte aller Stimmen anwesend oder vertreten ist.

Ist letztere Bedingung nicht erfüllt, muss eine neue Generalversammlung sofort einberufen werden, die innerhalb von fünfzehn Tagen mit derselben Tagesordnung stattfinden soll und die, unabhängig davon, wie viele Stimmen anwesend oder vertreten sind, beschlussfähig ist.

Artikel 22 *Berechnung der Stimmen*

- (1) Jedes Vollmitglied verfügt in der Generalversammlung über eine gewisse Anzahl von Stimmen, die sich aus der Anwendung folgender Formel ergibt:

$$a + (A \times \frac{b}{B})$$

Dabei entspricht:

„a“ der Anzahl Anteile, die es am ersten Tag des Geschäftsjahres, in dem die Generalversammlung abgehalten wird, besaß,

„A“ der Anzahl Anteile, die von der Gesamtheit der Vollmitglieder eingezahlt wurden,

„b“ dem Beitrag, den das Vollmitglied für das Geschäftsjahr, in dem die Generalversammlung abgehalten wird, gemäß Artikel 16 (1) für Arbeiten von allgemeinem Interesse zu zahlen hat,

„B“ dem Betrag dieser Beiträge, die alle Vollmitglieder gemeinsam zu zahlen haben.

- (2) Der Stimmenanteil eines jeden Vollmitglieds bei der Stimmenabgabe muss unter zwanzig Prozent der insgesamt vorhandenen Stimmen liegen. Wenn ein Vollmitglied in Anwendung der im ersten Abschnitt dieses Artikels angegebenen Formel zwanzig Prozent oder mehr der insgesamt vorhandenen Stimmen erreicht, werden die Stimmen dieses Vollmitglieds auf weniger als zwanzig Prozent vermindert und die so frei gewordenen Stimmen auf die anderen Vollmitglieder nach dem Verhältnis der bereits von ihnen gehaltenen Stimmen verteilt.
- (3) Wenn ein Vollmitglied Anteile von vierzig oder mehr Prozent am Gesellschaftskapital von einem oder mehreren anderen Vollmitgliedern hält, dann wird die Summe der Stimmen dieser Vollmitglieder, die sich gemäß Absatz (1) dieses Artikels errechnen, ebenfalls auf weniger als zwanzig Prozent zurückgeführt und die überschüssigen Stimmen werden gegebenenfalls auf die anderen Vollmitglieder nach Anzahl der Stimmen, über die sie schon verfügen, anteilig verteilt.

KAPITEL V

Verwaltung und Kontrolle

Artikel 23 ***Zusammensetzung des Verwaltungsrates***

- (1) Die Genossenschaft wird von einem Verwaltungsrat verwaltet, der sich aus sieben Verwaltungsratsmitgliedern zusammensetzt. Fünf dieser Verwaltungsratsmitglieder gehören der ‚Klasse A‘ (Verwaltungsratsmitglied A) an, ein Verwaltungsratsmitglied gehört der ‚Klasse B‘ (Verwaltungsratsmitglied B) an und ein Verwaltungsratsmitglied gehört der Klasse C (Verwaltungsrat C) an.
- (2) Die Verwaltungsratsmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt und bilden ein Kollegium, das gemäß den Bestimmungen der vorliegenden Satzung und der Geschäftsordnung, die unter Artikel 29(2) vorgesehen ist, berät.

Artikel 24 ***Verwaltungsratsmitglieder der Klasse A und Verwaltungsratsmitglied der Klasse B***

- (1) Die Verwaltungsratsmitglieder A werden auf Vorschlag der Vollmitglieder der Klasse A von der Generalversammlung benannt.
Der Verwaltungsrat B ist auf Vorschlag der Vollmitglieder der Klasse B von der Generalversammlung benannt, vorausgesetzt es gibt mindestens eins.
- (2) Jedes Vollmitglied der Klasse A darf einen Kandidaten für das Amt eines Verwaltungsratsmitglieds A vorschlagen. Dieser kann aus seiner eigenen Gesellschaft oder von einem anderen Vollmitglied der Klasse A kommen.

Jedes Vollmitglied der Klasse B darf einen Kandidaten für das Amt des Verwaltungsrates der Klasse B vorschlagen. Dieser kann aus seiner eigenen Gesellschaft oder von einem anderen Vollmitglied der Klasse B kommen.

Es dürfen nur Personen in dieses Amt gewählt werden, die eine ständige leitende Funktion bei einer der Vollmitglieder ausüben.

- (3) Die Vorschläge einer Kandidatur für ein Mandat als Verwaltungsratsmitglied der Klasse A oder B werden dem amtierenden Präsidenten des Verwaltungsrates bis spätestens einundzwanzig volle Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich unterbreitet.

Die Benennung der Verwaltungsräte der Klassen A und B erfolgt durch separates Votum. Jedes Vollmitglied kann die Gesamtheit oder einen Teil der Stimmen, über die es nach Artikel 22 verfügt, entweder auf einen Kandidaten für den Posten eines Verwaltungsrats A oder für mehrere Kandidaten für den Posten des Verwaltungsrats A verteilen.

Es kann aber die Gesamtheit oder einen Teil seiner Stimmen nicht auf mehr Kandidaten verteilen, als Mandate zu vergeben sind.

- (4) Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl.
- (5) Die Verwaltungsratsmitglieder-Kandidaten der Klasse A, die die meisten Stimmen erhalten haben sind gewählt, unabhängig von der Anzahl der erhaltenen Stimmen. Der Verwaltungsratsmitglied Kandidat der Klasse B, der die meisten Stimmen erhalten hat ist gewählt.

Falls an letzter Stelle oder an die letzten Stellen einer Stimmengleichheit für das/die zu besetzende/n Amt/Ämter besteht muss eine weitere Wahl die Entscheidung zwischen diesen Kandidaten bringen.

- (6) In Ermangelung einer einmütigen gegenteiligen Entscheidung der Generalversammlung kann nicht mehr als eine Person, die eine permanente Führungsaufgabe in einer selben Vollmitgliedsgesellschaft der Klasse A hat, zum Verwaltungsrat ernannt werden. Das Mandat wird dem Kandidaten mit dem meisten Stimmen zugebilligt, im Falle einer Stimmengleichheit dem ältesten.
- (7) Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds der Klasse A oder B endet automatisch, sobald die erforderliche Wählbarkeitsvoraussetzung nach Absatz (1) dieses Artikels nicht mehr gilt.

Artikel 25 ***Verwaltungsratsmitglied der Klasse C***

- (1) Das Verwaltungsratsmitglied der Klasse C kommt von außerhalb der UIRR; es darf keinerlei vertragliche Bindung zu diesen haben, auch keine indirekte.
- (2) Das Kollegium der fünf Verwaltungsratsmitglieder der Klasse A und das Verwaltungsratsmitglied B schlagen einen Kandidaten für dieses Amt vor, wobei sie aus funktionalen Gesichtspunkten dem Generaldirektor der Genossenschaft den Vorzug geben.
- (3) Der Vorschlag ist angenommen, wenn er in geheimer Wahl die einfache Mehrheit der von den anwesenden oder vertretenen Vollmitgliedern abgegebenen Stimmen erhält. Gegebenenfalls muss ein neuer Vorschlag eingebracht werden.

Artikel 26 **Wahlbestimmungen**

- (1) Das Verwaltungsratsmitglied der Klasse C übernimmt den Vorsitz des Verwaltungsrats.
- (2) Der Verwaltungsrat ernennt aus den Reihen der Verwaltungsratsmitglieder der Klasse A einen Vizepräsidenten.
Dieses Verwaltungsratsmitglied vertritt den Präsidenten falls dieser verhindert ist oder falls der Vorsitz vorzeitig frei wird.

Artikel 27 **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder beträgt drei Jahre und kann unbegrenzt verlängert werden. Die Mandate enden alle am gleichen Datum. Die Generalversammlung darf ein Verwaltungsratsmitglied sofort absetzen.
- (2) Wenn die Generalversammlung keine gegenteilige Entscheidung trifft, werden diese Ämter nicht vergütet.
- (3) Falls ein Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds durch Tod, Geschäftsunfähigkeit, Kündigung oder aus anderen Gründen frei wird, besetzen die restlichen Verwaltungsratsmitglieder dieses Amt vorläufig unter Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 24 bei Verwaltungsratsmitgliedern der Klasse A oder B, und Artikel 25(1) bei Verwaltungsratsmitgliedern der Klasse C.

Die Generalversammlung entscheidet in ihrer ersten Sitzung über die endgültige Wahl dieses vorläufigen Verwaltungsratsmitglieds.

Die unter den oben genannten Bedingungen erfolgte Ernennung des Verwaltungsratsmitglieds gilt für die restliche Zeit des Mandats des Verwaltungsratsmitglieds, das ersetzt wird. Falls die Generalversammlung das Mandat des vorläufigen Verwaltungsratsmitglieds ablehnt, wird sie ein neues Verwaltungsratsmitglied gemäß Artikel 24 für die Verwaltungsratsmitglieder der Klasse A und B und gemäß Artikel 25 für das Verwaltungsratsmitglied der Klasse C ernennen.

Artikel 28 **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat tagt so oft es die Interessen der Genossenschaft erfordern und mindestens drei Mal pro Jahr.
- (2) Die schriftliche Einladung des Präsidenten des Verwaltungsrates, auf seine Initiative hin oder auf Anfrage von mindestens drei Verwaltungsratsmitgliedern vierzehn Tage vor dem vorgesehenen Datum der Sitzung versandt, wird den Ort der Sitzung bekannt geben.

In dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf drei Tage vor der Sitzung gekürzt werden, wobei von Telefax, Telegramm oder elektronischer Post (E-Mail) Gebrauch gemacht werden kann.

In außerordentlichen Fällen, die rechtzeitig von Geschäftsinteresse oder spezifischen Umständen, wie Dringlichkeit begründet sind, können die Entscheidungen des Verwaltungsrates, auf Vorschlag dessen Präsidenten schriftlich getroffen werden.

- (3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Ein Verwaltungsratsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Ein Verwaltungsrat kann an der Sitzung auch über Telefon oder Internet teilnehmen, die ihm es ermöglichen die Wortmeldungen zu hören und aktiv zu intervenieren.
- (4) Der Präsident des Verwaltungsrates bestimmt den Schriftführer.

Artikel 29 **Beratungen des Verwaltungsrates**

- (1) Sofern nichts anderes in dieser Satzung bestimmt ist, beschließt der Verwaltungsrat mit Mehrheit der von den anwesenden und vertretenen Verwaltungsratsmitgliedern abgegebenen Stimmen, d.h. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten des Verwaltungsrates den Ausschlag. Die Beschlüsse werden zu Protokoll genommen. Das Protokoll wird, vom Präsidenten des Verwaltungsrates und vom Schriftführer unterschrieben, in einem gesonderten Protokollregister abgelegt. Eine Kopie davon wird den Verwaltungsratsmitgliedern innerhalb eines Monats zugesandt.
- (2) Der Verwaltungsrat kann alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, die für die Verwirklichung des Zwecks der Genossenschaft notwendig oder förderlich sind, außer wenn diese laut Gesetz oder gemäß dieser Satzung in den Zuständigkeitsbereich der Generalversammlung fallen. Er stellt eine interne Geschäftsordnung auf, die von der Generalversammlung genehmigt werden muss und die die Vorrechte und Verpflichtungen seiner Mitglieder und der Generaldirektion festlegt.
- (3) Der Verwaltungsrat ernennt einen mit den Tagesgeschäften beauftragten Generaldirektor. Wählbar für einen solchen Posten sind nur Experten des Transportsektors, die mit keiner Gesellschaft oder Struktur, Mitglied der UIRR, mittels eines Arbeits- oder Sondervertrages verbunden sind. Ihre Ernennung wird erst nach Ratifizierung durch die Generalversammlung wirksam. Diese Amtsträger nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.
- (4) Der Verwaltungsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber Dritten und vor Gericht. Bei allen rechtsverbindlichen Handlungen, vor Gericht oder anderswo, wird die Genossenschaft durch den Präsidenten des Verwaltungsrates oder durch zwei andere Verwaltungsratsmitglieder oder bei Tagesgeschäften durch den Generaldirektor vertreten. Diese müssen keine Entscheidungen oder Vollmacht des Verwaltungsrates vorweisen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann Bevollmächtigte ernennen, denen er besondere Aufgaben überträgt.

Artikel 30 **Budget**

Jedes Jahr verabschiedet der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Generaldirektors das Budget der Genossenschaft für das folgende Geschäftsjahr.

Artikel 31 *Rechnungsprüfer*

Die Kontrolle der Finanzlage der Genossenschaft, des Jahresabschlusses, der Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Standes der Tätigkeiten, die in den Jahresabschlüssen festgestellt werden, werden einem oder mehreren Rechnungsprüfern übertragen, die für die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung unter den Mitgliedern des Institutes der Rechnungsprüfer ausgewählt werden.

Das Honorar des oder der Rechnungsprüfer(s) wird bei ihrer Ernennung von der Generalversammlung festgelegt.

Die austretenden Rechnungsprüfer können wieder gewählt werden.

**KAPITEL VI
Beratendes Komitee****Artikel 32 *Zweck - Arbeitsweise***

- (1) Die Generalversammlung kann die Einsetzung eines beratenden Komitees beschließen, dessen Zusammensetzung und Arbeitsweise in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsrat festgelegt wird.
- (2) Ziel und Zweck eines solchen Komitees ist es, den Organen der Genossenschaft zu ermöglichen, auf institutionelle Weise Meinungen und Empfehlungen anderer aktiven Verantwortlicher im Zweckbereich der Genossenschaft tätiger Gruppen, wie Spediteure, Straßentransporteur, Terminalbetreiber, private Waggoneigentümer oder Verloader, einzuholen.
- (3) Nach seiner Einsetzung tagt das beratende Komitee rechtmäßig einmal im Jahr anlässlich der Generalversammlung der Genossenschaft. Darüber hinaus kann es eine Sitzung, falls erforderlich, auf eigene Initiative oder auf Antrag eines Organs der Genossenschaft abhalten.

**KAPITEL VII
Jahresabschluss****Artikel 33 *Geschäftsjahr***

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.

Artikel 34 *Jahresabschluss*

Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres nimmt der Verwaltungsrat gemäß den geltenden Bestimmungen eine Bestandsaufnahme vor, stellt den Jahresabschluss auf und legt beide der Ordentlichen Generalversammlung vor; er verfasst außerdem einen Geschäftsbericht, wenn die Gesellschaft den diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften unterliegt. Die Generalversammlung beschließt über die Verwendung der Gewinne. Im Falle der Verteilung der Gewinne erfolgt diese entsprechend dem Verhältnis der im abgelaufenen Geschäftsjahr vorhandenen Stimmenanteile.

KAPITEL VIII Auflösung - Liquidation

Artikel 35 ***Auflösung***

In Ermangelung einer Regularisierung, beruft der Verwaltungsrat die Generalversammlung ein, um über die Auflösung zu verhandeln und zu entscheiden, wenn die Anzahl der Vollmitglieder weniger als fünf beträgt.

Neben einer Auflösung aus gesetzlichen Gründen, kann die Genossenschaft aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung aufgelöst werden, der nach den für Satzungsänderungen geltenden Stimmen gefasst werden muss.

Artikel 36 ***Liquidation***

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation der Genossenschaft von den zu diesem Zeitpunkt amtierenden Verwaltungsratsmitgliedern vorgenommen, es sei denn, die Generalversammlung beschließt, die Liquidation einem oder mehreren Liquidatoren zu übertragen.

Artikel 37 ***Finanzielle Abwicklung der Liquidation***

Nach Tilgung der Schulden und Lasten der Genossenschaft wird der Saldo zunächst zur Erstattung der zum Erwerb der Anteile geleisteten Zahlungen verwendet. Ein eventueller Überschuss bei den Aktiva wird gleichmäßig auf die Anteile ausgeschüttet.